Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 175. Freitag den 7. April 1893. 87. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Stücke 9, 10 und 11 des diesjährigen Reichsgesetzblattes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 28. d. M. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dieselben enthalten:

Nr. 2078. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

Nr. 2079. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichscasse. Vom 26. März 1893.

Nr. 2080. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet für das Etatsjahr 1893/94. Vom 26. März 1893.

Nr. 2081. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten. Vom 22. März 1893.

Nr. 2082. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Vom 26. März 1893.

Nr. 2083. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 24. März 1893.

Nr. 2084. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollsätze auf rumänische Erzeugnisse. Vom 25. März 1893.

Nr. 2085. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrie-Erzeugnisse. Vom 25. März 1893.

Nr. 2086. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. März 1893.

Nr. 2087. Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 14. März 1893.

Nr. 2088. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1893.

Leipzig, den 5. April 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Bekanntmachung,
den Besuch der hiesigen städtischen Fortbildungsschulen betreffend.

Der Unterricht an den hiesigen städtischen Fortbildungsschulen für Knaben, nämlich

1) der I. Fortbildungsschule im Gebäude der 4. Bezirksschule an der Yorkstraße für die Straßen links von der Linie an der alten Elster — Frankfurter Thor — Weststraße — Promenade — Schillerstraße — An der I. Bürgerschule — Augustusplatz (Westseite mit neuem Theater) — Goethestraße — Dresdner Bahnhof, sowie die Stadttheile L.-Gohlis und L.-Eutritzsch;
2) der II. Fortbildungsschule im Gebäude der 8. Bezirksschule an der Scharnhorststraße für die Straßen rechts von der Linie Schleußiger Weg — Carl Tauchnitz-Straße — Obstmarkt — Königsplatz — Roßplatz bis Königsstraße — Königsstraße — durch das Johannisthal nach der Sandstraße — Linnéstraße — Windmühlenweg, sowie die Stadttheile L.-Connewitz und L.-Lößnig;
3) der III. Fortbildungsschule im Gebäude der VIII. Bürgerschule in L.-Reudnitz an der Marschallstraße für die sämmtlichen einverleibten Ostvororte und den Theil Alt-Leipzigs innerhalb der Linie Stephan- und Königsstraßen-Ecke — Königsstraße — Roßplatz — Augustusplatz (Ostseite) — Bahnhofstraße bis zum Dresdner Bahnhof;
4) der IV. Fortbildungsschule im Gebäude der 22. Bezirksschule in L.-Lindenau an der Heinestraße für die westlichen Vororte L.-Lindenau — L.-Plagwitz — L.-Neuschleußig — L.-Kleinzschocher und die westlich von der Weststraße gelegenen Straßen Alt-Leipzigs,

wird mit Beginn des neuen Schuljahres wieder eröffnet.

Die zu Ostern 1893 aus der Volksschule entlassenen, oder, ohne daß sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht haben, welche ihrem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, von einer höheren Schule abgegangenen hier wohnhaften Knaben sind verpflichtet, eine der vorgenannten Fortbildungsschulen 2 Jahre lang zu besuchen.

Befreit vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule sind alle diejenigen Knaben, welche eine höhere Schulanstalt besuchen oder welche sich darüber ausweisen können, daß sie in einer solchen gewerblichen Schule oder in einer solchen Vereins- oder Privatfortbildungsschule, deren Unterricht vom Besuche der öffentlichen Fortbildungsschule befreit, Aufnahme gefunden haben.

Die Anmeldung der fortbildungsschulpflichtigen Knaben hat bei den betreffenden Directoren ihres Bezirks an den von denselben öffentlich bekannt gemachten Tagen und Stunden zu erfolgen.

Diejenigen fortbildungsschulpflichtigen Knaben, welche sich erst im Laufe des Schuljahres nach hier wenden, haben sich innerhalb 8 Tagen nach dem Zuzuge bei dem Director ihres Bezirks zum Besuche der Fortbildungsschule anzumelden.

Bei der Anmeldung ist ein Schulentlassungszeugniß oder, wenn der Anzumeldende bereits eine Fortbildungsschule besucht hat, ein Schulzeugniß der letzteren beizubringen.

Nichtanmeldung oder verspätete Anmeldung fortbildungsschulpflichtiger Knaben wird von uns dem Stadtrathe zur Bestrafung angezeigt.

Leipzig, den 5. April 1893.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Dr. Donndorf.

In der hier anhängigen Untersuchungssache gegen den Bauunternehmer Andreas Bauer u. Gen. ist der zuletzt in L.-Lindenau wohnhaft gewesene

Gustav Voege,
z. Zt. unbekannten Aufenthalts,

als Zeuge zu vernehmen.

Es wird ersucht, denselben hierauf aufmerksam zu machen event. dessen Aufenthaltsort anher anzuzeigen.

Leipzig, am 6. April 1893.

Der Untersuchungsrichter bei dem Kgl. Landgerichte.
Aff. Horn.

Meß-Vermiethung.

In den nachgenannten, der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Grundstücken sind auf die Dauer der bevorstehenden Ostermesse folgende Räume als Musterlager ɩc. zu vermiethen:

1) **Rathhaus** — Markt Nr. 1 — das Verkaufsgewölbe Nr. 23 am Naschmarkte.
2) **Alte Börse** — Naschmarkt Nr. 4 — eine Abtheilung des Gewölbes Nr. III.
3) **Sellier's Hof** — Reichsstraße Nr. 1 — eine große Wohnung in der II. Etage.
4) **Ehemaliges Kramerhaus** — Kupfergäßchen Nr. 1 — eine Wohnung in der I. Etage.
5) **Stadt Berlin** — Klostergasse Nr. 2 — das ganze Haus.
6) **Thomasgäßchen Nr. 6** ein Verkaufsgewölbe.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 1. April 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Gesucht

wird der am 28. Februar 1852 zu Neuschönefeld geborene Maurer

Carl Gustav Falkner,

welcher zur Fürsorge für seine der öffentlichen Unterstützung anheimgefallene Familie anzuhalten ist.

Leipzig, am 29. März 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armenamt, Abth. II.
A. R. II, Nr. 677c. Hentschel. Mbr.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume bleibt unsere **Polizeicasse Sonnabend, den 8. dss. Mts. geschlossen.**

Leipzig, den 5. April 1893.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
D. R. 1181. Bretschneider. Unger.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 16. bis 31. März 1893 folgende, zum Theil schon früher gefundene oder von verübten Diebstählen herrührende Gegenstände:

2 Geldbeträge von je 5 ℳ, **2 Portemonnaies** ohne Inhalt, **Portemonnaies mit 12 ℳ 16 ₰, 6 ℳ 18 ₰, 4 ℳ 1 ₰, 3 ℳ 20 ₰** und mit geringeren Beträgen, mehrere Armbänder, darunter ein **gold. Gliederarmband, verschied. goldene Ringe,** darunter ein gravirter **Trauring,** ein goldener Klemmer, **2 silberne Taschenuhren,** 2 Brillen, eine **Türkisbroche,** eine **dreireihige Corallenkette,** 2 silberne Uhrketten, **mehrere Leihhausscheine** über Kleidungsstücke und eine am 2. Januar 1893 **versetzte goldene Uhr,** ein Schildkrot-Steckkamm, ein Billardball, 1 Packet Chlorsilber, 2 Damenschirme, ein Spazierstock, gerieft, mit Elfenbeingriff, 7 Stück div. Schulbücher, **eine größere Rolle Papier, ein Etui mit chirurg. Instrumenten,** eine Anzahl Schlüssel, ein Wachstuch-Etui mit div. Werkzeug für Radfahrer, eine Ledertasche mit Werkzeug, ein Packet Goldbronze und ein neuer größerer Pinsel, ein Kasten mit Stoffmustern, ein weißseidenes Halstuch, ein Pelzkragen, ein brauner Pelzmuff mit Taschentuch, ein Paar und ein einzelner Herrenhandschuh, 1 Damenfilzhut, 1 Damenjackettärmel, 7 Paar wollene Strümpfe, 6 Handtücher, eine grüne Taille, 1 neuer Mädchenstiefel, 1 Paar kleine neue Kinderschuhe, zwei Peitschen, ein Blechgefäß mit Petroleum, **2 Rennthierfelle,** ein Maschinentheil (Hebel), eine Wagenplane, **ein 4räder. Handwagen** und ein zugeflogener Canarienvogel.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im I. Quartale 1892 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, andernfalls hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, den 6. April 1893.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Ml.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Verein empfing im Monat März d. J. von Herrn Friedensrichter Carl Mundt:

ℳ 30.—	Sühne	in Sachen	G. B. ./. O. W.
„ 2.—	„	„	H. Sch. ./. O. R.
„ 1.—	Geschenk	„	R. L. ./. E. D.
„ 1.—	„	„	H. M. ./. E. H.
„ 3.—	Sühne	„	H. M. ./. E. H.
„ 10.—	„	„	R. Rö. ./. H. Ro.
„ 15.—	„	„	C. Rö. ./. Fr. H.
„ 6.—	„	„	R. Sl. ./. H. Wi.
„ 5.—	„	„	O. Kr. ./. C. W.

von Herren Friedensrichter Seidemann:

ℳ 3.—	Sühne	in Sachen	C. D. ./. W. S.
„ 10.—	„	„	O. J. ./. W. H.
„ 10.—	„	„	H. R. ./. E. W.

ℳ 96.—, worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, 6. April 1893.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.
Schnoor, Schatzmeister.

I. Realschule (Nordstraße 37).

Die **Aufnahmeprüfung** für die noch einmal zu prüfenden und die nachträglich angemeldeten Schüler findet **Montag, den 10. April,** früh 8 Uhr statt. Papier und Feder sind mitzubringen.

Dienstag, den 11. April, früh 9 Uhr, feierliche **Aufnahme** der neuen Schüler und Einführung aller in ihre Classen.

Dr. F. Pfalz, Director.

III. Realschule.

Die 2. Aufnahmeprüfung findet Montag, den 10. April, früh 8 Uhr, die Einführung aller Schüler in ihre Classen Dienstag, den 11. April, früh 9 Uhr statt.

Zur Aufnahmeprüfung sind Papier und Feder mitzubringen.

Nachträgliche Anmeldungen neuer Schüler werden an den Vormittagen des 7. und 8. April zwischen 9 und 12 Uhr angenommen.

Leipzig, den 4. April 1893. F. Fischer.

22. Bezirksschule.
(L.-Lindenau, Heinestraße 17.)

Die Aufnahme der diese Ostern schulpflichtig werdenden Knaben und Mädchen findet

Montag, den 10. April früh 10 Uhr

statt. Köhn.

Israelitische Religionsschule.

Die Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen findet **Sonntag, den 9. April, Vormittags von 10 bis 12 Uhr** im Kanzleilocale der Synagoge, Centralstraße 10, 1. Etage, statt.

Leipzig, den 6. April 1893.

Rabbiner Dr. Porges, Director.

Städtische Fortbildungsschule für Mädchen
(Thomaskirchhof 24).

Die **Aufnahme** der neu angemeldeten Schülerinnen, auch der der Nachmittagsclassen, findet

Montag, den 10. April,

früh 8 Uhr statt.

Diejenigen jungen Mädchen, welche sich an den besonderen Cursen der Schule betheiligen wollen, haben sich **Nachmittags 3 Uhr** einzufinden.

Dr. Jahn.

Der Gesetzentwurf gegen den Verrath militairischer Geheimnisse.

Dr. T. Der Gesetzentwurf über den Verrath militairischer Geheimnisse, der am 24. Januar im Reichstag zur Berathung kam, ist nach einer sehr summarischen Verhandlung einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen worden. Die Commission hat zu bessern gesucht, was zu bessern war; annehmbar hat sie das Gesetz kaum gemacht, und so wird wohl dem Reichstag — vorausgesetzt, daß er überhaupt Lust und Zeit hat, sich nach den Osterferien damit zu befassen — nichts Anderes übrig bleiben, als den Entwurf des Wegs zu schicken, den so mancher andere Entwurf unter dem neuen Curs gegangen ist. Es ist dies um so bedauerlicher, als eine Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung zum Schutz der militairischen Geheimnisse vor Verrath und Spionage durchaus nothwendig ist. Das Strafgesetz trifft die Spionage, die rechtswidrige Beschaffung militairischer Geheimnisse überhaupt nicht und den Verrath von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen, Actenstücken und Nachrichten, deren Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber erforderlich ist, nur dann, wenn der Nachweis der Vermittelung an diese fremde Regierung thatsächlich zu erbringen ist. Da die Spionage meistens durch Mittelspersonen „erfolgt, ist das nur selten der Fall. Die Fortschritte der Waffentechnik, die von Jahr zu Jahr zunehmende Complicirtheit der militairischen Organisation, die ungeheueren Summen, die dabei in Frage kommen, zwingen aber zweifellos dazu, nicht nur um der militairischen Sicherheit, sondern auch um des Geldbeutels der Steuerzahler willen, hier gesetzliche Sicherung zu schaffen, sei es im Strafgesetzbuch, sei es durch ein Sondergesetz, selbst wenn die freie Bewegung des Einzelnen dadurch erschwert wird.

Die Reichsregierung hat sich nach dem Vorgange auswärtiger Staaten für ein Sondergesetz entschieden und eine Strafenscala für die verschiedenen Arten des Verraths und der Spionage festgesetzt, die mildernde Umstände von vornherein ausschließt, mit Gefängnißstrafen beginnt und mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis 15 000 ℳ endigt. Begreiflicher Weise ist Zuchthausstrafe nur für die Fälle vorgesehen, wo Vorsatz und Kenntniß, daß das deutsche Reich dadurch geschädigt wird, nachgewiesen werden. Gleichzeitig kann neben Gefängniß und Festungshaft auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In dieser Fassung war der Entwurf bereits im Februar des verflossenen Jahres dem Reichstag zugegangen. Die Strafbestimmungen selbst fanden kaum Anfechtung; die Nothwendigkeit einer besonderen strafgesetzlichen Handhabe wurde allgemein anerkannt, um so mehr, als die Regierung Nachweise in Hülle und Fülle hatte über die Gefahr des namentlich seit der Annäherung Frankreichs an Rußland in Deutschland betriebenen Spionagewesens. Dagegen fand der dem ganzen Gesetze zu Grunde gelegte Begriff „militairische Geheimnisse" sofort eine energische Kritik: Als „militairische Geheimnisse" bestimmte der Entwurf: „Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art." Die gefährliche Dehnbarkeit dieses Begriffs liegt auf der Hand. Die Einführung neuer Tornister, Brodbeutel, Feldflaschen aus Aluminium sind auch militairische Nachrichten, und das Gesetz schützt, wie es vorliegt, nicht vor militairischen Sachverständigen, die beispielsweise die Einführung grauer Mäntel für die Generale als eine „Nachricht solcher Art" halten, deren Verrath oder in anderen Worten Weiterverbreitung mit Geld und Gefängniß zu bestrafen ist. Der Reichstag wurde damals der Arbeit überhoben, über den Entwurf das Verdict zu fällen. Die Session schloß vorher, und so war der Regierung Gelegenheit geboten, den Entwurf umzuarbeiten.

Der Sommer des verflossenen Jahres brachte den Proceß Ahlwardt, der mit der verleumderischen Herabsetzung der deutschen Heeresbewaffnung unter unflätiger Beschimpfung einer Religionsgenossenschaft begann und mit der Rechtfertigung der deutschen Schußwaffe und der Bestrafung des inzwischen auch von seinen Parteigenossen anständiger Denkart aufgegebenen Verleumders endigte. Monate lang währte die Beunruhigung der öffentlichen Meinung, ehe von amtlicher Stelle die von allen Seiten ersehnte Erklärung erfolgte. Die Unzulänglichkeit des Leiters des Kriegsdepartements wurde damals ziemlich allgemein empfunden. Der Kriegsminister von Kaltenborn hat im Reichstag niemals Lorbeern gepflückt, mit seiner Erklärung gegen Ahlwardt im „Reichsanzeiger" sich aber bedenklich verspätet. Als dann der Spionagegesetzentwurf diesen Winter im Reichstag wieder einging, zeigte sich, daß die alten, angegriffenen Bestimmungen unverändert geblieben waren. Außerdem kamen einige neue Bestimmungen hinzu, die wir im Auszuge wiedergeben: Wer über die Verhältnisse der Kriegsmacht und die Vertheidigungsmittel des deutschen Reiches Mittheilungen in die Oeffentlichkeit bringt oder an eine fremde Regierung gelangen läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Sicherheit des Reiches gefährdet wird, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Druckschriften dieser Art können ohne richterliche Anordnung mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Commission strich diese Paragraphen einfach fort; sie hätten die Presse unter die Censur der Polizei gestellt, die überdies gar nicht in der Lage ist, den die Beschlagnahme rechtfertigenden Thatbestand jedesmal festzustellen.

Mit dieser radicalen Aenderung hat sich die Commission begnügt und die übrigen Bestimmungen unverändert gelassen. Nur wurde überall die Zulassung mildernder Umstände eingefügt, wo das festgesetzte Strafmindestmaß sehr hoch gegriffen war. Die bedenkliche Begriffsbestimmung des „militairischen Geheimnisses" ist geblieben. Nach den Beschlüssen der Commission wird also beispielsweise mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, wer ohne die Absicht, das Reich zu schädigen, sich vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß militairischer Geheimnisse verschafft. Zwar kann einem Reichstagsabgeordneten das Mandat darum nicht aberkannt werden, denn für diesen Fall ist denn doch die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte nicht zugelassen. Aber er wird auf der Hut sein müssen, ebensowohl wie der pflichtgetreue Berichterstatter — die Herren Mitarbeiter des „Militairwochenblatts", zu denen auch Moltke gehörte, nicht ausgeschlossen — daß sie nicht nach diesem Gesetz mit Gefängniß und Festungshaft bedacht werden, wenn sie, um sich nur sachlich zu orientiren, zufällig von „Gegenständen oder Nachrichten solcher Art" erfahren, die sich tückischer Weise hinterdrein als — „militairische Geheimnisse" entpuppen.

Deutsches Reich.

□ **Berlin**, 6. April. Der Maler Link, ein Führer der Unabhängigen, sprach gestern über „den 1. Mai 1893 und seine Bedeutung für das internationale Proletariat". Die Versammlung war sehr schwach besucht. Weder Link noch Buhr konnten sich für eine Arbeitsruhe am 1. Mai begeistern, da die Verhältnisse ungünstige seien und deshalb die Betheiligung nur schwach sein würde. Dieses „Abwiegeln" wird die Unabhängigen den Anarchisten nicht näher bringen. Die anwesenden Anarchisten gaben auch prompt die Erklärung ab, daß die Unabhängigen nach dieser Erklärung den Fractionellen die Hand zur Versöhnung reichen könnten. Das war die zweite verunglückte Versammlung der Unabhängigen in der Frage der Maifeier. Es soll zu dem Zweck noch eine dritte „größere" Versammlung einberufen werden. — In Solingen, dem Sitze des Reichstagsabgeordneten Schumacher, bestehen noch immer zwei socialdemokratische Parteien, und der Redacteur des dortigen, dreimal wöchentlich erscheinenden Parteiorgans, Huth, ist nicht im Stande, beide Strömungen zufriedenzustellen. Er wird deshalb nächstens seinen Posten quittiren. Ein Nachfolger für ihn wird bereits mittelst Annonce im „Vorwärts" gesucht. — Die Generalcommission der Gewerkschaften beklagt sich darüber, daß noch nicht die Hälfte der Vereinsvorstände die geforderte Uebersicht zur Aufstellung einer Gewerkschaftsstatistik eingesandt habe. Das sei ein Beweis für den Mangel an Verständniß für den Werth der Statistik unter den Arbeitern. Unter diesen Umständen werden die Arbeiter selbst auch nie eine brauchbare Statistik liefern können.

* **Berlin**, 6. April. Für die Anschauungen gewisser Kreise ist der Kummer charakteristisch, welchen der „Reichsbote" über die Nachricht empfindet, daß der deutsche Kronprinz das Casseler Gymnasium besuchen soll. Das hochconservative Blatt schreibt:

„Kaiser Wilhelm I. war bekanntlich stets ein Gegner der Erziehung der königlichen Prinzen auf öffentlichen Schulen; das Richtige bleibt auch, daß preußische Prinzen auf der einen Seite für ihren obrigkeitlichen Fürstenberuf eine weiter und strenger ausgestaltete Vorbildung empfangen und auf der anderen mit dem mit ihnen zugleich heranwachsenden Geschlechte eine gewisse öffentliche Berührung behalten, die sie in gemeinsamer Thätigkeit und Arbeit Leid und Freud des Volkes schon in der Jugend kennen lehrt. Königliche Prinzen eine Zeit lang ganz auf die Stufe des Bürgerthums zu stellen, während sie nachher doch wieder auf den Boden des regierenden Fürstenhauses treten sollen, das stört die Einheitlichkeit der Erziehung für ihren Lebensberuf und ist daher eher geeignet, den Prinzen für ihren Lebensberuf zu schaden, als ihnen zu nutzen. Sie sollten dann eigentlich voll und ganz Schüler sein und doch wieder werden sie durch die besonderen Verhältnisse abgehalten, sich so in das Schulleben einzuleben, wie die anderen Schüler. Diese Halbheit ist aber für die Entwickelung junger Menschen nicht gut, sie müssen angeleitet werden, das ganz zu sein, was sie sein sollen. Das kann geschehen, wenn die Prinzen im Elternhause bleiben und an einzelnen Theilen des Unterrichts der öffentlichen Schule Theil nehmen, aber nicht, wenn sie ganz als volle Schüler einer öffentlichen Schule übergeben werden. Es kommt dann doch nur ein für die Prinzen, wie für die Mitschüler und Lehrer unerquicklicher Zustand heraus. Gelegenheit, das Volksleben kennen zu lernen, bietet sich auch für die königlichen Prinzen genug; aber wie es den Bürgersöhnen nicht gut ist, wenn sie mit Prinzen erzogen werden, so empfiehlt es sich auch nicht, Prinzen mit Bürgersöhnen zu erziehen; jedes Kind muß in der Atmosphäre des Elternhauses aufwachsen, das ist die beste Gewähr für sein Gedeihen."

Wir halten uns der Nothwendigkeit, die vorstehend wiedergegebene, vollständig einseitige Auslassung zu commentiren, für überhoben und begnügen uns, darauf hinzuweisen, daß Kaiser Wilhelm II., der selbst bekanntlich Casseler Gymnasiast „eine Zeit lang ganz auf die Stufe des Bürgerthums gestellt wurde", vor einigen Tagen der Vogt'schen Stiftung des Casseler Gymnasiums 1000 ℳ gespendet hat.

∞ **Berlin**, 6. April. (Telegramm.) Zu einer Meldung der „Frankfurter Zeitung", betreffend die Mißhandlung Deutscher in Brasilien, bemerkt der „Reichsanzeiger": Wegen der Ausschreitung der brasilianischen Polizei in San Paulo gegen Reichsangehörige gelegentlich des Weihnachtsfestes habe der brasilianische Minister des Auswärtigen dem kaiserlichen Vertreter in Rio eingeräumt, daß die Polizeiorgane im Unrecht gewesen seien, und versprochen, die Schuldigen aus dem Polizeicorps zu entlassen. Die Frage der Entschädigung der Reichsangehörigen unterliege noch der Erörterung. Bezüglich des Falles in Curitiba im Staate Parana sei der kaiserliche Vertreter in Rio angewiesen worden, den Sachverhalt zu untersuchen, um eventuell bei der brasilianischen Regierung nachdrücklichst die energische Bestrafung der etwa schuldigen brasilianischen Beamten, sowie die Gewährung einer vollständigen Entschädigung für die betroffenen Deutschen zu beantragen.

— **Berlin**, 6. April. (Telegramm.) Die „Nordd. Allg. Zeitg." schreibt: Die Arbeiten der internationalen Sanitätsconferenz dürften in Kürze vollendet sein. Daß die erste von den drei niedergesetzten Commissionen, welche